



Der Oberbürgermeister

**Einwohneramt - Ausländer-
büro**

Willy-Brandt-Platz 2-6
44777 Bochum
Rathaus Zi. 18 (Zugang über
Zimmer 30)

Frau Seeliger
fon 0234/910 2368
fax 0234/910 1593
Seeliger@bochum.de

www.bochum.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Anfrage Nr. 31965

Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

33 21 / Se

Bochum,

15.08.2018

Ablehnung des Antrags Nr. #31965 auf Informationszugang



hiermit lehne ich Ihren Antrag Nr. #31965 auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW) vom 27.11.2001 gem. § 6 lit. b) und § 9 Abs. 1 IFG NRW ab.

Begründung:

Mit Antrag Nr. #31965 baten Sie um Übersendung

der Kommunikation der Ausländerbehörde (E-Mail, EGVP, Fax, Notizen) mit dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen in der Sache 8 L 1304/18

auf Grundlage des IFG NRW, dem UIG NRW, sofern Umweltinformationen betroffen und dem VIG, soweit Verbraucherinformationen betroffen sind.

Der von Ihnen gewünschte Informationszugang umfasst keine Umweltinformationen im Sinne des Umweltinformationsgesetzes (UIG) oder Informationen zu Erzeugnissen oder Produkten im Sinne des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG). Ich habe Ihren Antrag daher ausschließlich nach den Vorschriften des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) geprüft.

Nach § 6 lit. b) IFG NRW ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit und solange durch die Bekanntgabe der Information der Verfahrensablauf eines anhängigen Verwaltungsverfahrens, eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens, eines Disziplinarverfahrens oder der Erfolg einer bevorstehenden behördlichen Maßnahme erheblich beeinträchtigt würde.

Die Kommunikation des Ausländeramtes der Stadt Bochum mit dem VG Gelsenkirchen ist Teil eines anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. Auch wenn § 6 lit. b) IFG NRW gerichtliche Verfahren nicht ausdrücklich erfasst, ist die Vorschrift im Wege einer Analogie auch für anhängige Gerichtsverfahren durchaus zu beachten und zudem auch in Hinblick auf eine Beeinträchtigungen bevorstehender weiterer behördliche Verwaltungsmaßnahmen in der Sache relevant.

Soweit die Offenbarung von Teilen der Korrespondenz nicht im Sinne des § 6 lit. b) IFG NRW Auswirkungen auf das verwaltungsgerichtliche Verfahren oder bevorstehende behördliche Maßnahmen haben, ist die Korrespondenz (wie der gesamte ausländerrechtliche Vorgang) bezogen bzw. beziehbar auf eine bestimmte Person.

Der Informationszugang ist gem. § 9 Abs. 1 IFG NRW abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene oder personenbeziehbare Daten offenbar werden. Auch wenn in der gefragten Korrespondenz mit dem VG Gelsenkirchen der Name des Betroffenen geschwärzt würde, ist der Bezug zu dieser bestimmten Person offenkundig, da sich das gerichtliche Verfahren eben auf diese Person bezieht. Auch wenn weder im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Gerichts noch in der öffentlichen Berichterstattung der Nachname des Betroffenen genannt wird, ist der Vorgang nicht anonym. Eine Zuordnung zu eben dieser Person ist unzweifelhaft möglich. Ausnahmen, die nach dem IFG NRW eine Offenbarung personenbezogener Daten in diesem Fall ohne Zustimmung des Betroffenen erlauben würden, liegen nicht vor.

Hinweis:

Nach § 5 Abs. 2 IFG NRW ist die informationssuchende Person im Falle der Ablehnung eines Antrags auf ihr Recht nach § 13 Abs. 2 IFG NRW hinzuweisen.

Nach § 13 Abs. 2 IFG NRW hat jeder das Recht, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als Beauftragte oder Beauftragten für das Recht auf Information anzurufen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Seeliger